

Geschäftsordnung
des Regionalverbandes Donau-Iller

I. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSRÄTE	4
§ 1 Verpflichtung auf das Amt	4
§ 2 Freiheit der Entscheidung	4
§ 3 Pflichten der Verbandsräte	5
§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit	5
§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit	6
§ 6 Datenschutz	6
§ 7 Datenverarbeitung	6
§ 8 Auskunftserteilung und Akteneinsicht	7
§ 9 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung	7
II. VORSITZENDER, FRAKTIONEN	7
§ 10 Vorsitzender	7
§ 11 Fraktionen	7
III. GESCHÄFTSABLAUF UND SITZUNGSORDNUNG	8
1. Vorbereitung der Sitzung	8
§ 12 Einberufung der Sitzungen	8
§ 13 Tagesordnung	8
§ 14 Öffentlichkeit der Sitzungen	9
§ 15 Beratungsunterlagen	9
2. Beratung	9
§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	9
§ 17 Beratende Wirkung	9
§ 18 Verhandlungsgegenstände und deren Reihenfolge	9
§ 19 Berichterstattung	10
§ 20 Redeordnung	10
§ 21 Stellen von Anträgen	10
§ 22 Ordnungsrecht des Vorsitzenden	11
3. Beschlussfassung	11
§ 23 Beschlussfähigkeit	11
§ 24 Abstimmungsgrundsätze und Abstimmungsreihenfolge	12
§ 25 Abstimmungsformen	12
§ 26 Wahlen	13
IV. VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN, NIEDERSCHRIFT	13
§ 27 Veröffentlichung von Informationen	13
§ 28 Verhandlungsniederschrift	13
V. AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG UND ABWEICHUNGEN	14
§ 29 Auslegung, Abweichungen von der Geschäftsordnung	14
VI. AUSSCHÜSSE	14
§ 30 Ausschüsse	14
§ 31 Inkrafttreten	14

GESCHÄFTSORDNUNG DES REGIONALVERBANDES DONAU-ILLER

Aufgrund von Artikel 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31.März 1973 i. V. m. § 5 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 16.09.1974 und mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 und mit § 36 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat die Verbandsversammlung am 05. Dezember 2017 in Mindelheim folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form. Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wurde auf eine Darstellung jeweils beider Formen verzichtet.

Die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise / kreisfreien Städte und der großen Kreisstädte im Verbandsbereich sowie die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung gem. Artikel 9 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller führen die Bezeichnung Verbandsräte.

I. Rechte und Pflichten der Verbandsräte

§ 1 Verpflichtung auf das Amt

(1) Der Verbandsvorsitzende verpflichtet die Verbandsräte in öffentlicher Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(2) Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen und
gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."

(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2 Freiheit der Entscheidung

Die Verbandsräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind die weiteren Vertreter, die Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte und ihre Stellvertreter nicht gebunden.

§ 3 Pflichten der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit und verständigt seinen Stellvertreter.

(2) Der Schriftführer führt die Anwesenheitsliste.

§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Verbandsrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person, es sei denn, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Regionalverbandes ein Verbandsmitglied betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Regionalverband ergeben und für alle zum Verband gehörenden Mitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.

(2) Dies gilt auch, wenn der Verbandsrat, im Falle der Nr. 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Verbandsrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag einer Gemeinde, einem Landkreis oder des Regionalverbandes Donau-Iller angehört.
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Regionalverbandes Donau-Iller angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.

(4) Ein Verbandsrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrundsatz vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Verbandsversammlung.

(5) Wer an der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann er im Sitzungsraum bleiben.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Verbandsräte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 14 Abs. 2 bekannt gegeben worden sind.

(2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Verbandsräte, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen.

(3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solches gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Verbandsvorsitzenden auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im Falle der Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Sitzungsunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in welcher der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(4) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder einem Ausschluss, sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die ausgeschiedenen Verbandsmitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Verbandsvorsitzenden nach Aufforderung schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

Eine Fraktion oder ein Sechstel der Verbandsräte kann sich vom Verbandsvorsitzenden jederzeit über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes unterrichten lassen. Ein Viertel der Verbandsräte kann verlangen, dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 9 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung

Aus der Verbandsversammlung scheidet aus

1. ein Verbandsrat kraft Amtes, wenn er aus dem Hauptamt ausscheidet,
2. wer die Wählbarkeit verliert,
3. bei dem im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht,
4. wer sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangt.

Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

II. Vorsitzender, Fraktionen

§ 10 Vorsitzender

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

§ 11 Fraktionen

(1) Die Verbandsräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Ein Verbandsrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder werden dem Verbandsvorsitzenden mitgeteilt.

(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach deren Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet das Los.

III. Geschäftsablauf und Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzung

§ 12 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens acht Werktage vor dem Sitzungstermin die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig auf der Homepage des Regionalverbandes bekannt zu geben. Unberührt davon bleiben weitere Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung aus dem Staatsvertrag.

(5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die höheren und die obersten Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder einzuladen.

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Verbandsdirektor für jede Sitzung die Tagesordnung fest.

(2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Verbandsversammlung noch nicht in die Verhandlung dieser Gegenstände eingetreten ist.

(4) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 15 Tage vorher beim Regionalverband vorliegen. Ob später eingehende Anträge bei der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung oder Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.

§ 14 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

(2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 15 Beratungsunterlagen

(1) Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden vorbereitet. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen – soweit erforderlich – schriftliche Beratungsunterlagen gefertigt werden. Die Unterlagen sollen soweit möglich eine Begründung und eine Beschlussempfehlung enthalten.

(2) Die Unterlagen werden den Verbandsräten, den höheren und obersten Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder sowie den zu den Beratungen zugezogenen Personen und Sachverständigen rechtzeitig, in der Regel mindestens acht Werkstage vor dem Sitzungstag, zugesandt.

2. Beratung

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung der Verbandsversammlung.

§ 17 Beratende Wirkung

(1) Der Verbandsdirektor, nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Er kann weitere Bedienstete und Angestellte des Regionalverbandes hinzuziehen.

(2) Die Verbandsversammlung kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner und Sachverständige hinzuziehen.

§ 18 Verhandlungsgegenstände und deren Reihenfolge

(1) Die Verbandsversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Beratungsunterlagen sowie über Dringlichkeitsanträge und Anfragen der Verbandsräte.

(2) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.

(3) Nach Eintritt in die Tagesordnung kann die Verbandsversammlung einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung je innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Vorsitzenden, Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, bleibt unberührt.

§ 19 Berichterstattung

Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor, teilt das Ergebnis der Vorberatung durch den Planungsausschuss mit und stellt bestimmte Anträge. Er kann den Vortrag einem Verbandsrat, dem Verbandsdirektor oder einem Bediensteten des Regionalverbandes übertragen.

§ 20 Redeordnung

(1) Ein stimmberechtigter Verbandsrat darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat. Anderen Teilnehmern kann das Wort nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung gewährt werden.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Meldungen. Abweichend hiervon hat der Verbandsvorsitzende das Recht, das Wort zur direkten Erwiderung zu erteilen.

(3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso ist dem Verbandsdirektor, oder einem Bediensteten des Regionalverbandes sowie den Sachverständigen und den Vertretern der Landesplanungsbehörden auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(5) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.

(6) Alle Wortmeldungen gelten mit der Annahme eines Schluss- oder eines Vertagungsantrages als erledigt.

(7) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden, andernfalls kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 21 Stellen von Anträgen

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.

(2) Anträge "zur Geschäftsordnung" wie

- a) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
- b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- c) Übergang zur Tagesordnung,

- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung

können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.

(3) Sachanträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen.

(4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 22 Ordnungsrecht des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende kann die Sitzung aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.

(3) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner und andere Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(4) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.

(5) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Sitzungsteilnehmer vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung geht der Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verloren.

(6) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann die Verbandsversammlung ein Verbandsrat für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für die zu den Beratungen zugezogenen sonstigen Personen.

(7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum weisen.

3. Beschlussfassung

§ 23 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsmäßig einberufen wurde und ordnungsmäßig geleitet wird.

(2) Der Vorsitzende stellt fest, ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

(3) Sind zu einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Verbandsräte nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Verbandsräte

anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen für die Beschlussfassung hinzuweisen.

(4) Tritt Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit ein, trifft der Vorsitzende nach Anhörung der nichtbefangenen Verbandsräte die Entscheidung.

§ 24 Abstimmungsgrundsätze und Abstimmungsreihenfolge

(1) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).

(3) Anträge "zur Geschäftsordnung" gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.

(4) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Vorsitzenden gem. § 21 gestellte Antrag. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 25 Abstimmungsformen

(1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen und der Ablehnungen fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Verbandsräte vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Vorsitzende sie nach Absatz 1 Satz 3 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.

(3) Ausnahmsweise kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet die Stimmzettel. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird vom Vorsitzenden festgestellt. Die Stimmzettel werden nach Beendigung der Sitzung vernichtet.

(4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

(5) Jeder Verbandsrat kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden.

§ 26 Wahlen

(1) Eine Beschlussfassung ist als Wahl durchzuführen, wenn eine Auswahl von Personen oder die Bestimmung einer Person wahrgenommen wird.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt, auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Das Los zieht ein von der Versammlung bestimmter Verbandrat. Diese Lose stellt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter in Abwesenheit dieses Verbandrates her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

IV. Veröffentlichung von Informationen, Niederschrift

§ 27 Veröffentlichung von Informationen

(1) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden auf der Internetseite des Regionalverbandes veröffentlicht, nachdem sie den Verbandsräten zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind entsprechende Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(2) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen für die Zuhörer auszulegen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die in öffentlicher Sitzung der Versammlung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Regionalverbandes zu veröffentlichen.

§ 28 Verhandlungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Versammlung ist, getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (3) Der Vorsitzende und jeder Verbandsrat können verlangen, dass ihre Erklärung zur Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Verbandsräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.
- (5) Von der Sitzungsniederschrift wird den Verbandsräten eine Ausfertigung der Niederschrift innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung zugesandt.
- (6) Über die gegen den Inhalt der Niederschrift dem Vorsitzenden schriftlich eingebrachten Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (7) Die Aufzeichnung der Verhandlung auf Tonträger ist zulässig.

V. Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

§ 29 Auslegung, Abweichungen von der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung. Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Verbandsräte dies beschließen.

VI. Ausschüsse

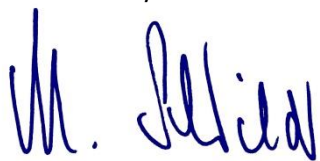
§ 30 Ausschüsse

Die Geschäftsordnung gilt für den Geschäftsgang des Planungsausschusses sinngemäß.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05. Dezember 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. Dezember 1973 außer Kraft.

Mindelheim, den 05. Dezember 2017



gez. OB Manfred Schilder

Verbandsvorsitzender